



## Merkblatt Erhebungen

Umfragen an Schulen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zulässig. Neben schulrechtlichen Anforderungen müssen derartige Erhebungen auch den datenschutzrechtlichen Vorgaben genügen. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Datenerhebungen an Schulen für außerschulische Stellen bedürfen in der Regel der ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen, die nur wirksam ist, wenn die Betroffenen zuvor (z.B. in einem Elterninformationsschreiben) umfassend über die geplante Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung aufgeklärt wurden. Diese Informationen müssen geeignet sein, eine konkrete Vorstellung über Ziel, Ablauf und Umfang der Datenerhebung zu vermitteln.

Wird eine Einwilligung eingeholt, sind die Betroffenen daher auf den Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, auf die Empfänger vorgesehener Übermittlungen sowie darauf hinzuweisen, dass die Nichtteilnahme keine nachteiligen Folgen für sie hat. Diese Einwilligung bedarf der Schriftform (Art. 15 Abs. 2 und 3 BayDSG). Das bloße Zusenden von Informationen kann die schriftliche Einwilligung ebenso wenig ersetzen wie die Durchführung einer Informationsveranstaltung.

Sollen auch sogenannte sensible Daten erhoben werden (z.B. Daten über die Gesundheit, politische Meinungen), muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen (Art. 15 Abs. 7 BayDSG).

Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen erteilt werden, ist die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung (drucktechnisch) hervorzuheben (Art. 15 Abs. 4 BayDSG).

Die Betroffenen sind zudem darauf hinzuweisen, dass die Teilnahme an dem Projekt jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden kann, dass dieser Widerruf keine nachteiligen Folgen nach sich zieht und dass sie auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen können (Art. 10 BayDSG).

Werden Daten bei Minderjährigen erhoben, ist die Einwilligung der Eltern einzuholen. Vermag der Minderjährige nach seiner geistigen und sittlichen Reife die Bedeutung der Einwilligung zu ermessen, ist auch sein Wille zu berücksichtigen. Die Einwilligung der Eltern ermöglicht daher die Teilnahme des Kindes, verpflichtet aber einsichtsfähige Minderjährige nicht, an der Datenerhebung mitzuwirken. Verfügt der Minderjährige über eine ausreichende Urteilsfähigkeit, ist die Datenerhebung somit nur mit Einwilligung der Eltern und Zustimmung des Minderjährigen möglich. Soweit im Rahmen der Befragung von Minderjährigen (auch) Daten über die Erziehungsberechtigten erhoben werden sollen, muss sich die Einwilligung der Erziehungsberechtigten auch auf die Datenerhebung zu ihrer Person beziehen. Die notwendige Aufklärung verlangt, dass den Erziehungsberechtigten der Fragebogen zur Kenntnis gebracht wird (z.B. gemeinsam mit dem Elternanschreiben). Ebenfalls ausreichend wäre, wenn der Inhalt des Fragebogens im Elternanschreiben abstrakt vorgestellt und konkret auf wesentliche und repräsentative Fragen hingewiesen wird. Falls den Eltern nicht der gesamte Fragebogen zur Kenntnis übermittelt werden sollte, muss im Elternanschreiben aber darauf hingewiesen werden, dass der gesamte Fragebogen eingesehen werden kann: Sowohl über eine Adresse im Internet als auch in Papierform an der Schule.

Eine Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Datenerhebung ist nur möglich, wenn der zuständigen Stelle neben dem vorgesehenen Fragebogen ein Exemplar des (Eltern)-informationsblatts/ (Eltern)-informationsschreibens, das der Einholung der erforderlichen Einwilligungen dient (s.o.), sowie eine detaillierte Prozedurenbeschreibung zur Verfügung gestellt werden. Diese Prozedurenbeschreibung hat neben näheren Informationen über den Erhebungszweck, den Ablauf der Erhebung und die

beabsichtigte Verwertung der Daten Angaben über die Art und Dauer der Speicherung sowie über die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu enthalten, die ergriffen werden, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten (Art. 7 BayDSG). Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, müssen zudem Maßnahmen betreffend die Zugangs-, Datenträger-, Speicher-, Benutzer-, Zugriffs-, Übermittlungs-, Eingabe-, Auftrags-, Transport- und Organisationskontrolle getroffen und detailliert erläutert werden.

Soweit sich die Schulleitungen bzw. die Lehrkräfte freiwillig an Erhebungen beteiligen, sind die einschlägigen rechtlichen Vorgaben zu beachten. Es gelten insbesondere die Vorschriften des Beamtenrechts (z. B. Gebot der Amtsverschwiegenheit) sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 BayDSG sind personenbezogene Daten grundsätzlich beim Betroffenen mit seiner Kenntnis zu erheben. Soweit im Rahmen einer Erhebung neben Angaben zur eigenen Person ausnahmsweise auch Angaben über Dritte (z. B. Erziehungsberechtigte, Schülerinnen/ Schüler) gemacht werden, gelten die o.g. Ausführungen betr. die Einwilligung entsprechend.

Neben den oben stehenden datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen gilt grundsätzlich: Um sicherzustellen, dass die Schulen bei der Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben des Unterrichtens und Erziehens nicht zu sehr behindert werden, kann eine Erhebungsgenehmigung nur dann erteilt werden, wenn sich die Belastung der Schule durch die Erhebung in zumutbarem Rahmen hält und an der Erhebung ein erhebliches pädagogisch - wissenschaftliches Interesse anzuerkennen ist. Da dies in der Regel bei Erhebungen von Schülerinnen und Schülern im Rahmen von Fach- bzw. Seminararbeiten bzw. von Studierenden im Zusammenhang mit Zulassungs- und Diplomarbeiten sowie mit Dissertationen, die nicht in ein größeres Forschungsvorhaben von besonders herausgehobenem wissenschaftlichen Interesse eingebunden sind, nicht gegeben ist, werden Befragungen von Schülerinnen/ Schülern (solange sie nicht nur schulintern sind) bzw. Studierenden generell nicht genehmigt.

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus  
im August 2009